## Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/104-80

Bearbeiter Dr. Hink

63 57 11 DW 2212

-2. Dez. 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 ge-

ändert wird

Landtag von Niederösterreich Landlagsdirektion

Hoher Landtag!

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Darüberhinaus sind im gegenständlichen Entwurf Vorschläge enthalten, die auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, die am 24. September 1980 abgehalten wurden, beruhen.

#### Artikel I

# Ziffer 1, 3 und 6

Die Änderungen beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

## Ziffer 2 und 4

Die Verwendungszulage soll nicht nur Vertragsbediensteten gewährt werden, die vorübergehend Arbeiten versehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe versehen werden, sondern auch jenen, die ständig derartige Arbeiten versehen.

### Ziffer 5

Die Studienbeihilfe soll allen Vetragsbediensteten ohne Rücksicht auf deren wöchentliches Beschäftigungsausmaß in voller Höhe gewährt werden.

### Ziffer 7

Vertragsbedienstete im Gemeindewachdienst sollen bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Dienstzweig Nr. 89 in die Entlohnungsgruppe c eingereiht werden. Dies bewirkt eine Anpassung an vergleichbare Wachebedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

#### Artikel II

Artikel I Ziffer 1, 3 und 6 sollen entsprechend dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NO Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Höger Landesrat

Für die Richtigkeit der Aussertigung